

GEMEINDERAT

3. Sitzung vom 4. Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse

Aktion "Grümpel und Gulasch" vom 23. März 2019 – Kredit
Zweckverband Feuerwehr Unteramt – Totalrevision Verbandsstatuten
Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern – Detailregelung 1. HJ 2018
Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern – Detailregelung 2. HJ 2018
Nutzungsplanung Langnau a. A. – Einzonung "Sihlhof" – Anhörung
Nutzungsplanung Langnau a. A. – Privater Gestaltungsplan "Sihlhof" – Anhörung

ABFALLENTSORGUNG, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	A1
Abfallbehandlung, Abfallentsorgung, Recycling	A1.01
Unerlaubte Abfall- und Schuttablagerungen, wilde Deponien	A1.01.06

Aktion "Grümpel und Gulasch" vom 23. März 2019 – Kredit Fr. 5'000.--

Seit vielen Jahren organisiert der Gemeindeverein Stallikon, unterstützt durch den Üetlibergverein und die Gemeindeverwaltung, alle zwei Jahre unter dem Motto "Grümpel und Gulasch" eine Flurputzete. An der letzten Aktion vor zwei Jahren beteiligten sich über 200 Stallikerinnen und Stalliker.

Am Samstag, 23. März 2019, soll erneut eine Flurputzete durchgeführt werden. Der Üetlibergverein hat bereits seine Mitwirkung bestätigt. Alle Stalliker Vereine sowie die Primarschule Stallikon wurden um Mitwirkung angefragt. Unterstützt wird die Aktion auch in diesem Jahr durch diverse Sponsoren, welche eine Zwischenverpflegung, Getränke, Leuchtwesten, usw. finanzieren.

"Grümpel und Gulasch" leistet einen Beitrag für ein saubereres Dorfbild, sensibilisiert die Teilnehmenden - insbesondere Kinder und Jugendliche - zu einem rücksichtsvollen Umgang mit der Umwelt und bietet auch Gelegenheit zur Kontaktpflege und zur Geselligkeit. Für die diesjährige Aktion sind im Budget 2019 Fr. 5'000.-- vorgesehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Aktion "Grümpel und Gulasch" wird zu Lasten von Konto 7690.3130.00 ein Kredit von **Fr. 5'000.--** bewilligt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

**Zweckverband Feuerwehr Unteramt – Totalrevision Verbandsstatuten
Abstimmungsempfehlung**

Die Feuerwehrkommission Unteramt hat mit Beschluss vom 4. Februar 2019 die Zweckverbandsstatuten zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 verabschiedet.

Der Gemeinderat hat gemäss § 64 Abs. 1 lit. d) Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt im positiven Sinn Einsicht in die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt.
2. Der Gemeinderat gibt zuhanden der Stimmberechtigten folgende Abstimmungsempfehlung gemäss § 64 Abs. 1 lit. d) Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS 161) ab:

„Der Gemeinderat Stallikon empfiehlt die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt an der Urnenabstimmung anzunehmen und ein JA in die Urne zu werfen.“

Damit kann der Zweckverband Feuerwehr Unteramt folgende gemeinsame Abstimmungsempfehlung - sofern die Verbandsgemeinden Bonstetten und Wettswil a.A. damit einverstanden sind - in die Vorlage (Weisung) einfügen:

„Die Gemeindevorstände der drei Zweckverbandsgemeinden empfehlen die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 anzunehmen und ein JA in die Urne zu werfen.“

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / KESB

K1
K1.02

Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern
Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) - 1. Halbjahr 2018
Fallverfahrensgewichtung 2018 und Zuschlag Taxpunktwert von 5 %

Seit 1. Januar 2018 verrechnet die KESB die nicht durch die Gebühren gedeckten Kosten für ihre Aufgabenerfüllung den Trägergemeinden nach Massgabe der Fallverfahrenszahlen, welche aufgrund der Fallverfahrensart nach durchschnittlichem Aufwand gewichtet sind, und mit einem Zuschlag (Art. 20 Abs. 2 Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern [AV]).

Die gewichteten Fallverfahrenskosten werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen, die sich gemessen an den jährlichen Festlegungen über die Fallverfahrenszahlplanungen ergeben (Art. 20 Abs. 3 AV)

Weiter regelt die Anstalt in einer jährlichen Detailregelung die Einzelheiten, worunter insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und den gültigen Prozentsatz des Zuschlages gemäss Abs. 3 sowie die Festlegung zur Fallverfahrenszahlplanungen (Art. 20 Abs. 4 AV).

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Ziff. 11 beschliesst der Verwaltungsrat über die Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) zuhanden der Trägergemeinden. Gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 AV genehmigen die Vorsteherschaften der Trägergemeinden diese Detailregelung.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern hat an seinen Sitzungen vom 31. Januar 2018, 19. April 2018 und 28. Juni 2018 die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2018" einstimmig genehmigt und beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2018" zu genehmigen.

Die Tabelle wird in der laufenden Arbeit seit 1. Januar 2018 angewendet und hat sich bewährt. Künftig werden allfällige Anpassungen jeweils per 1. Januar vorgenommen.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2018 den Zuschlag zum Taxpunktwert für das erste Halbjahr 2018 auf 5 % festgelegt. Die IKA KESB Bezirk Affoltern hat am 1. Januar 2018 ihren Betrieb aufgenommen. Da noch keine Reserven vorhanden sind, ist der Zuschlag von 5 % zum Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen unerlässlich.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, den Zuschlag zum Taxpunktwert von 5 % zu genehmigen.

Im ersten Geschäftsjahr werden der Taxpunktwert und der Zuschlag halbjährlich festgelegt. Grund dafür ist, dass mit dem neuen Geschäftsmodell nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2018" und der Zuschlag zum Taxpunkt-
wert von 5 % für das 1. Halbjahr 2018 werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / KESB**K1**
K1.02**Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern**
Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) – 2. Halbjahr 2018
Taxwertpunktwert Fr. 45.-- / Zuschlag Kostendifferenzen 5 %

Mit Schreiben vom 19. November 2018 wurde den Gemeinden der Antrag zur Genehmigung der Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2018" zugestellt. Bis heute sind noch nicht alle Gemeindebeschlüsse eingegangen (vgl. GRB Nr. 29 vom 4. Februar 2019), trotzdem liegt inzwischen die erforderliche Mehrheit vor, womit dem Antrag zugestimmt und demzufolge die Fallgewichtung sowie der Taxpunktwert fürs 1. Halbjahr 2018 genehmigt worden sind.

Bei der erstmaligen Festsetzung des Taxpunktwertes für das 1. Halbjahr mussten sehr viele Annahmen getroffen werden, da im 1. Betriebsjahr mit der neuen Abrechnungsmethode nicht auf Erfahrungswerte abgestützt werden kann. Aus diesem Grund wurde für das 1. Betriebsjahr der Taxpunktwert ausnahmsweise nur für ein Semester festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass in jedem Fall ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Der Taxpunktwert für das 2. Halbjahr ist so festzulegen, dass der Saldo 2018 ausgeglichen ist. Im 1. Halbjahr konnte bereits ein Grossteil des Jahresertrages erzielt werden. Entsprechend ist der Taxpunktwert fürs 2. Halbjahr massiv tiefer festzulegen.

Der Verwaltungsrat der KESB Bezirk Affoltern hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 den Taxpunktwert für das 2. Halbjahr 2018 auf Fr. 45.-- festgelegt.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, den Taxpunktwert für das 2. Halbjahr 2018 (Fr. 45.--) zu genehmigen.

Auch der Zuschlag ist für das 2. Halbjahr 2018 noch festzulegen. Die gewichteten Fallverfahrenskosten werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen, die sich gemessen an den jährlichen Festlegungen über die Fallverfahrenszahlplanungen ergeben (Art. 20 Abs. 3 AV). Die Trägergemeinden legen den Zuschlag zum Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen fest (Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 AV). Der Verwaltungsrat unterbreitet den Trägergemeinden einen Antrag (Art. 10 Abs. 3 Ziff. 15 AV). Die KESB Bezirk Affoltern startete am 1. Januar 2018 in der neuen Organisation. Bis auf das Dotationskapital gibt es keine Reserven. Es gibt noch alte Fälle, die bearbeitet werden, aber nie verrechnet werden konnten. Zudem kann nach wie vor nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Der bisherige Zuschlag von 5 % soll daher auch für das 2. Halbjahr 2018 beibehalten werden.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, den Zuschlag von 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen für das 2. Halbjahr 2018 zu genehmigen.

Damit die Gemeinden die Rechnungen für das 2. Halbjahr 2018 noch im alten Jahr verbuchen können, werden diese noch im Januar unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Taxpunktwertes versendet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Taxpunktwert von Fr. 45.-- und der Zuschlag von 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen für das 2. Halbjahr 2018 werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

PLANUNG
Nutzungsplanung
Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Sonderbauvorschriften

P2
P2.02
P2.02.02

Nutzungsplanung Gemeinde Langnau am Albis
Einzonung "Sihlhof"
Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den vom Gemeinderat Langnau am Albis mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 zur Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 701.1) übermittelten Unterlagen zur Einzonung "Sihlhof", Sihltalstrasse.

Ziel der Einzonung der Freihaltezone "Sihlhof" (in Kombination mit einem Gestaltungsplan) ist es, die zurzeit ungünstigen Betriebsabläufe der Firma Berger Gartenbau zwischen den heutigen Standorten Kilchberg und Langnau am Albis sowie die Organisation des Betriebs am heutigen Standort im Gebiet "Sihlhof" zu optimieren.

Die vorgesehenen Festlegungen tangieren keine Interessen der Gemeinde Stallikon, weshalb auch keine Einwendungen anzubringen sind. Dem Gemeinderat Langnau am Albis wird die Information verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Anhörungsverfahren gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 701.1) wird von den Unterlagen der Einzonung "Sihlhof", Sihltalstrasse, Gemeinde Langnau am Albis, ohne Bemerkungen Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

PLANUNG
Nutzungsplanung
Gestaltungspläne

P2
P2.02
P2.02.03

Nutzungsplanung Gemeinde Langnau am Albis
Privater Gestaltungsplan "Sihlhof"
Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den vom Gemeinderat Langnau am Albis mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 zur Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 701.1) übermittelten Unterlagen des privaten Gestaltungsplanes "Sihlhof".

Mit dem privaten Gestaltungsplan "Sihlhof" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsbaulich und gestalterisch überzeugende Entwicklung des Gebiets Sihlhof geschaffen werden. Dazu soll eine angemessene gewerbliche Nutzungsdichte, eine einheitliche architektonische Gestaltung, eine effiziente und zweckmässige Erschliessung des Areals und eine sorgfältig in die landschaftliche Umgebung eingepasste Bebauung sichergestellt werden. Insbesondere soll der "Insellage" des Areals am Siedlungsrand und dem Übergang zum durchgehend bewaldeten Gebiet des Sihlwalds Rechnung getragen werden, indem bei den Übergängen zum Wald und zur Sihl neben gestalterischen Aspekten auch die Erfordernisse des Naturschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgesehenen Festlegungen tangieren keine Interessen der Gemeinde Stallikon, weshalb auch keine Einwendungen anzubringen sind. Dem Gemeinderat Langnau am Albis wird die Information verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Anhörungsverfahren gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 701.1) wird von den Unterlagen des privaten Gestaltungsplanes „Sihlhof“, Gemeinde Langnau am Albis, ohne Bemerkungen Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an: